## **Presseinformation**



## Präsidialdirektion

1010 Wien, Freyung 8 Österreich Tel +43 (1) 531 22 0 mediensprecher@vfgh.gv.at

## Pensionsordnung der OeNB: gesetzliche Eingriffe in Pensionen und Pensionsanwartschaften nicht verfassungswidrig

Der Verfassungsgerichtshof hat die – ua. vom Zentralbetriebsrat der Oesterreichischen Nationalbank eingebrachte – Gesetzesbeschwerde abgewiesen.

Der Gerichtshof hielt zunächst fest, dass Verfassungsbestimmungen, die Grundrechte (und damit auch die Kontrollfunktion des Gerichtshofes) beschränken, im Zweifel eng auszulegen sind. Die angefochtenen Verfassungsbestimmungen des Bezügebegrenzungs-BVG müssen daher so verstanden werden, dass sie zu Eingriffen in Pensionen und Pensionsansprüche lediglich <u>ermächtigen</u>. Die strittigen Kürzungen ergeben sich daher nicht schon aus diesen Verfassungsbestimmungen, sondern erst aus einfachgesetzlichen Regelungen, die als solche vom Verfassungsgerichtshof uneingeschränkt auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüft werden können.

Diese Regelungen (Einhebung von Pensionsbeiträgen, Anhebung des Pensionsantrittsalters, Änderung der Pensionsbemessung, Abschläge bei vorzeitiger Pensionierung, Einhebung von Pensionssicherungsbeiträgen, Entfall des Sterbequartals) stehen aber mit den einschlägigen verfassungsrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit dem Grundsatz des Vertrauensschutzes, im Einklang. Die vorgesehenen Eingriffe sind nämlich nicht intensiv bzw. wurden schwerwiegende Eingriffe durch Übergangsbestimmungen für die Betroffenen angemessen gemildert.

VfGH 12.10.2016, G 478/2015 ua. Presseinformation vom 11.11.2016